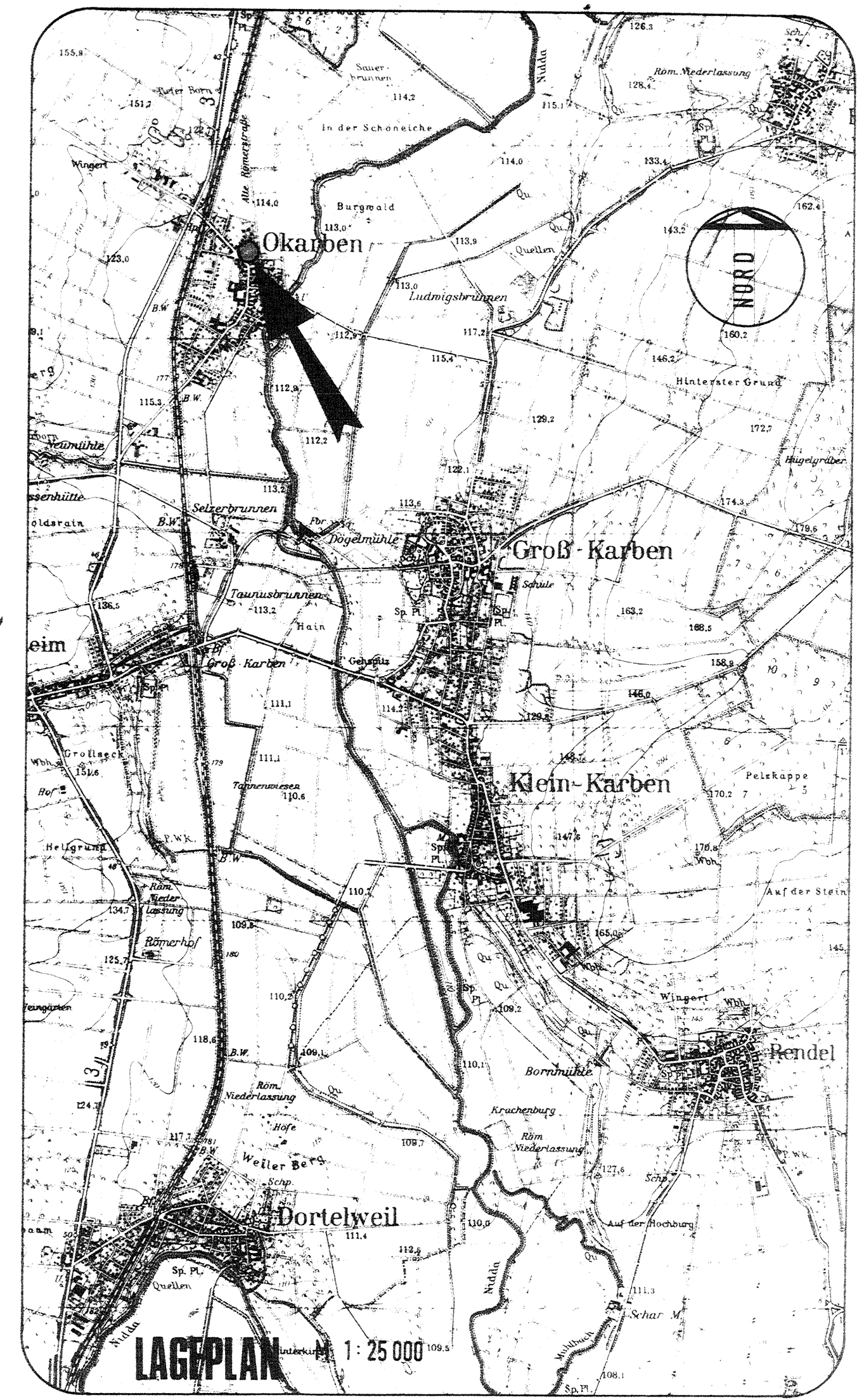
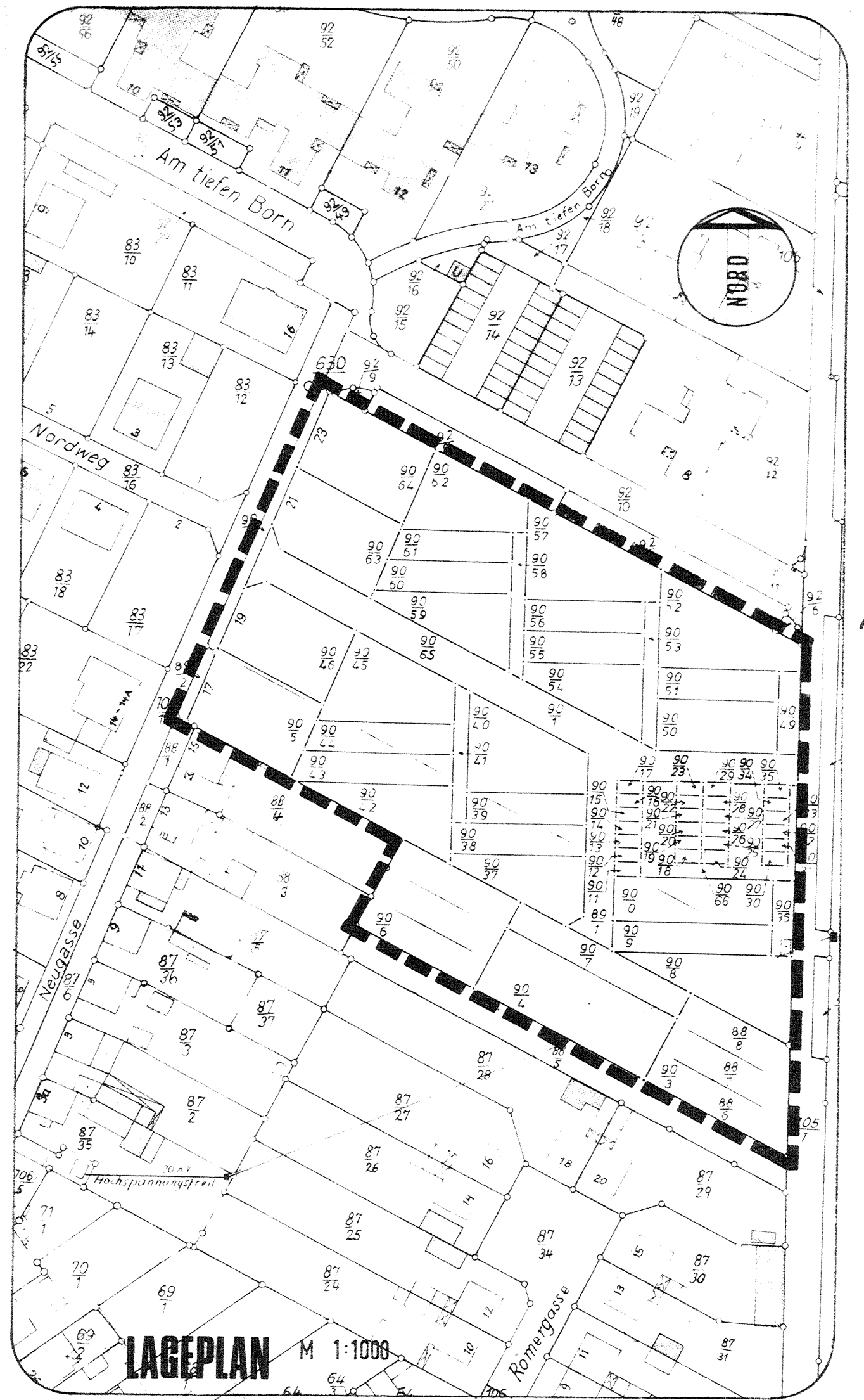


ZEICHEN- UND TEXTFESTSETZUNGEN (NR. 9 BBAUG, BAUVVO UND PLANZVO)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES NR. 9 (7) BBAUG		ALLGEMEINES WOHNGEBIET NR. 4 BAUVVO
	BAUGRENZEN NR. 23 BAUVVO		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NR. 9 (1) NR. 2 BBAUG
	VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG		DACHNEIGUNG MAX. 40°
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE NR. 9 (1) NR. 11 BBAUG		DACHFORM SATTELDACH
	GEWEG		OFFENE BAUWEISE NR. 22 (2) BAUVVO
	BÖSCHUNG		NUTZUNGSCHARLÖNE
			1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
			2 ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
			3 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
			4 GESCHÖSSFLÄCHENZAHLEN
			ABWASSERLEITUNGEN (GEPL.)
			REGENWASSERLEITUNGEN (GEPL.)

- 6% der nicht überbauten Grundstücksfläche sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Je Grundstück ist ein Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten.
- Die Einfriedigungen der Grundstücke zu den Wege- und Straßenflächen sollen eine Höhe von 1,00m über Gelände nicht überschreiten. Hecken - insbesondere Laubgehölzen - ist der Vorrang zu geben.
- Die Ostgrenze des Baugebietes ist mit standortgerechten Laubgehölzen als Ortserdeingrünung anzupflanzen.
- Das Baugebiet liegt in der Zone I der quantitativen Schutzbezirke nach dem Gesetz zum Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen vom 15.7.1896, dem Abänderungsgesetz vom 26.3.1929 und der zugehörigen Verordnung vom 7.2.1929 zum Schutz der oberhessischen Heilquellen. Hiernach sind in dieser Zone Ausgrabungen über 3m Tiefe nach § 123 HWG genehmigungspflichtig. Außerdem liegt der Plänenbereich in Zone IV des zukünftigen qualitativen und in Zone D des zukünftigen quantitativen Heilquellenschutzbezirkes für die staatlich anerkannte Heilquelle Brunnen 3 der Firma Selzerbrunnen AG in Gemarkung Groß-Karben. Die in Sonderdruck "Der Naturbrunnen" Heft 4, vom April 1966 enthaltene und als verbindlich eingeführten Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete für den qualitativen und quantitativen Schutz aufgeführten Gefahrenherde bzw. Gebote und Verbote in den Zonen IV und D sind zu beachten.



BESCHENKUNG DES KATASTERAMTES
 ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS VOM ÜBEREINSTIMMEN.
 FRIEDBERG, DEN 12.12.1980

PLANVERFASSER
 STADT KARBEN
 BAUAMT
 SAUERBORNSTRASSE 12-14
 6367 KARBEN
 KARBEN, DEN 12.09.1980

Der Magistrat der Stadt
 Karben
 - Bauamt -

AUFSTELLUNGSVERMERK
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 30.03.1979 BESCHLOSSEN.
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 13.06.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 22.12.1980

ANHÖRUNG DER BÜRGER
 DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER FAND AM 21.07.80 STATT UND WURDE AM 11.07.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 22.12.1980

OFFENLEGUNGSVERMERK
 DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BERRÜNDUNG HABEN NACH § 2a (6) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 6.10.80 BIS EINSCHL. 5.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 DIE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES WURDE AM 26.9.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 22.12.1980

SATZUNGSBESCHLUSS
 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 DES BBAUG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 18.12.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 KARBEN, DEN 22.12.1980

GENEHMIGUNGSVERMERK
 Genehmigt mit Vfg. vom 17. Feb. 1981 Az. V/23-61 d/24/01 Darmstadt, den 17. Feb. 1981 Der Regierungspräsident im Auftrag

VERMERK ORTSÜB. BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM AB 27.2.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 27.2.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 27.2.81 REPRÄSENTATIV BEKANNTGEMACHT.
 KARBEN, DEN 27.2.81

BEBAUUNGSPLAN NR. 137

GEMARKUNG OKARBEN
NEUGASSE
 MASSTAB 1:500

STADT KARBEN

M 1:500